

# Landgericht München I

Az.: 30 O 6928/24



## IM NAMEN DES VOLKES

[REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Schadenersatz aus Anwaltsvertragvertrag

erlässt das Landgericht München I - 30. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Geismar als Einzelrichter aufgrund des Sachstands vom 17.04.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist im Kostenpunkt für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 8.575,00 Euro festgesetzt.

## Tatbestand

Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist ein Anwaltsregress, welchen die Klägerin als ein Schadensabwicklungsunternehmen im Sinne von § 126 Abs. 1 VVG aus übergegangenem Recht geltend macht.

Hintergrund des Rechtsstreits ist eine Kostenerstattung der nach § 4 Nr. 10 UStG nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Rechtsschutzversicherung [REDACTED] [REDACTED], für deren [REDACTED] [REDACTED] (im Folgenden auch nur „Versicherungsnehmer“ genannt), welcher aufgrund des Erwerbs eines Dieselfahrzeugs mit einem EA-288-Motor (VW Sharan 2.0 TDI Typ 7 N, Kaufpreis 24.000,00 Euro) die Beklagte, eine Anwaltskanzlei, beauftragt hatte mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit [REDACTED] sogenannten Dieselskandal gegen die Volkswagen AG. Einen verpflichtenden Rückruf für das betroffene Fahrzeug gab es nicht.

Zwischen der Rechtsschutzversicherung und der Klägerin wurde eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass diese die komplette Leistungsbearbeitung für die Rechtsschutzversicherung übernimmt einschließlich der Geltendmachung von etwaigen Regressforderungen. Unabhängig davon trat die Rechtsschutzversicherung die gegenständlichen Regressansprüche mit Erklärung vom 14.02.2025 [REDACTED] Klägerin ab, welche die Abtretung annahm.

Die Beklagte erhob für den Versicherungsnehmer im Juni 2021 mit Klageschrift vom 09.06.2021 (Anlage K 5) Klage auf Schadensersatz in Höhe von 16.558,12 Euro unter Behauptung von unzulässigen Abschaltvorrichtungen zum Landgericht Lüneburg, welches mit Urteil vom 09.11.2021 (Anlage K 6) die Klage abwies, nachdem es in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen hatte, dass die Klage abzuweisen sei. Die dagegen eingelegte Berufung wurde aufgrund eines Hinweisbeschlusses des Oberlandesgerichts Celle vom 25.02.2022 (Anlage K 2) dahingehend, es bestünden für die Berufung keine Erfolgsaussichten, zurückgenommen.

[REDACTED]

Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit [REDACTED] klageabweisenden Urteil des Landgerichts Lüneburg mit, dieses habe viele auch rechtliche Fehler, die in der nächsten Instanz angegriffen werden sollten, die Sache sei noch lange nicht endgültig entschieden, aus Sicht der Beklagten lasse sich die Berufung hier gut begründen. Die Beklagte gehe davon aus, dass sie Berufung einreichen und die Ansprüche des Versicherungsnehmers auch vor [REDACTED] nächsthöheren Gericht vertreten solle.

Im Zusammenhang mit [REDACTED] Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 25.02.2024

[REDACTED]  
[REDACTED]

anliegend überlassen wir Ihnen den uns zugegangenen Hinweis des Oberlandesgerichts (OLG).

Dieses weist darauf hin, dass es beabsichtigt, die Berufung gemäß § 522 der Zivilprozessordnung (ZPO) zurückzuweisen. Wir haben daher beantragt, die gesetzte Frist zu verlängern, um den Sachverhalt und die Argumente des Gerichts nochmals zu prüfen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass Ihnen aus den genannten Gründen ein Anspruch zusteht. Dies können wir [REDACTED] Gericht nochmals verdeutlichen. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass ein Gericht, das einen solchen Hinweis erteilt und nicht einmal mündlich verhandeln möchte, sich davon nicht mehr abbringen lässt. Sollten wir zum Zeitpunkt der Stellungnahme der Auffassung sein, dass keine Erfolgsaussicht mehr besteht, werden wir aus Kostenminderungspflicht die Berufung zurücknehmen.

Leider liegt in Ihrem Fall der Streitwert noch dazu unter 20.000,00 Euro, was bedeutet, dass nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts der Bundesgerichtshof grundsätzlich nicht angerufen werden kann, was bei höheren Streitwerten noch eine Möglichkeit darstellt, falsche Entscheidungen der Oberlandesgerichte kontrollieren und aufheben zu lassen.

Deshalb haben wir vorsorglich Ihre Rechtsschutzversicherung informiert. Sollte sie in jedem Fall eine Rücknahme wünschen, werden wir diese auch erklären, da wir davon ausgehen, dass Sie kein Kostenrisiko eingehen möchten. Sollten Sie anderenfalls auf eigenes Kostenrisiko weitermachen wollen, benötigen wir einen Auftrag von Ihnen dafür innerhalb einer Woche.

Wir halten Sie in jedem Fall informiert und wickeln alles Notwendige mit Ihrer Rechtsschutzversicherung ab. Sie müssen sich um nichts kümmern.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Die Rechtsschutzversicherung des Versicherungsnehmers hatte Deckungszusage sowohl für das erstinstanzliche Verfahren als auch für das Berufungsverfahren erteilt.

Im Rechtsschutzversicherungsvertrag des Versicherungsnehmers war eine Selbstbeteiligung von 150,00 Euro vereinbart.

Für das Klageverfahren in der ersten Instanz zahlte die Klägerin am 01.07.2021 den Gerichtskostenvorschuss in Höhe von 1.059,00 Euro ein. Zusätzlich wurde ein Betrag in Höhe von 15,00 Euro für die Durchführung einer Videokonferenz aufgewandt.

Für das Berufungsverfahren zahlte die Klägerin weitere Gerichtskosten in Höhe von 706,00 Euro ein.

Auf die zu Lasten des Versicherungsnehmers festgesetzten Kosten überwies die Klägerin am 03.06.2022 zuzüglich Zinsen ██████ gegnerischen Rechtsanwälte 3.239,58 Euro.

Für die anwaltliche Tätigkeit im Klageverfahren in der ersten Instanz stellte die Beklagte Gebühren in Höhe von 2.314,55 Euro in Rechnung; wegen der Einzelheiten wird auf die Aufstellung im Schriftsatz der Klagepartei vom 08.10.2024 verwiesen (Bl. 50 unten). Die Rechtsschutzversicherung des Versicherungsnehmers zahlte hierauf am 13.08.2021 - nach Abzug der Selbstbeteiligung - 2.164,55 Euro.

Für ihre Tätigkeit in der zweiten Instanz stellte die Beklagte Gebühren in Höhe von 1.390,87 Euro in Rechnung; wegen der Einzelheiten wird auf die Aufstellung im Schriftsatz der Klagepartei vom 08.10.2024 verwiesen (Bl. 51 unten und Bl. 52 oben). Diesen Betrag bezahlte die Klägerin am 21.12.2021.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin forderten die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 29.06.2022 auf, einen Betrag in Höhe von insgesamt 8.575,00 Euro zu erstatten.

Die Klägerin bringt vor, der klageweise geltend gemachte Betrag sei von der Beklagten als Schadensersatz zu erstatten, da diese den Versicherungsnehmer über die fehlenden, allenfalls geringen Erfolgsaussichten nicht pflichtgemäß belehrt habe. Der Rechtsstreit sei von Anfang an aus-



vom 07.03.2025, Bl. 89). Sie ist aber der Meinung, der Beklagten sei keine Pflichtverletzung vorzuwerfen. Insoweit sei bereits der Vortrag der Klägerin unsubstantiiert. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs Az. VI ZR 433/19 habe sich allein mit [REDACTED] Thermofenster befasst. Darin habe der BGH ausgeführt, dass es weiterer Umstände bedürfe, die auf ein verwerfliches Verhalten hindeuteten. Nur kurze Zeit nach der Klageerhebung am 09.06.2021 habe das OLG Oldenburg darauf hingewiesen, dass es die verwendete Fahrkurvenerkennung für die Annahme einer Sittenwidrigkeit als ausreichend betrachte (OLG Oldenburg, Beschluss vom 01.07.2021 - 14 U 91/21). Dies habe auch das Oberlandesgericht Düsseldorf so gesehen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.09.2021 - 20 U 14/21). Auch habe das Oberlandesgericht Naumburg, kurz nachdem das Landgericht Lüneburg die Klage im Vorprozess abgewiesen hätte, ausdrücklich bestätigt, dass die Fahrkurvenerkennung einen Sittenwidrigkeitsvorwurf begründe (OLG Naumburg, Urteil vom 12.11.2021 - 8 U 46/21). Nur wenige Tage, nachdem das Berufungsgericht gemeint habe, der Vortrag im Vorprozess sei nicht ausreichend gewesen, habe diametral dazu das Oberlandesgericht Köln geurteilt (OLG Köln, Urteil vom 10.03.2022 - 24 U 112/21). Angesichts der E-Mail der Beklagten vom 04.03.2022 erschließe es sich nicht, inwiefern hier ein Aufklärungsfehler liegen solle. Auch sei die hypothetische Kausalität nicht gegeben, auch nicht nach der durchgeführten Einvernahme des Versicherungsnehmers im Rechtsstreit. Hinsichtlich der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wird eine Auftragserteilung bestritten.

[REDACTED]

[REDACTED] Insoweit wird auf das entsprechende Protokoll Bezug genommen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des jeweiligen Parteivorbringens und zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 06.02.2025 sowie den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Beide Parteien haben ihre Zustimmung zur mündlichen Verhandlung erteilt, nämlich am 18.02.2025 (Bl. 86) und am 07.03.2025 (Bl. 89). Der Beschluss gemäß § 128 Abs. 2 ZPO befindet sich auf Bl. 90 f.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich als unbegründet.

I.

Zwar ist sowohl im Zusammenhang mit der Klageerhebung als auch der Berufung eine von der Beklagten zu vertretende Verletzung von Pflichten aus ■■■ zwischen ihr und ■■■ Versicherungsnehmer geschlossenen Anwaltsvertrag festzustellen in Form unzureichender Aufklärung über die Erfolgsaussichten und entsprechender fehlender Beratung. Indes erachtet das Gericht die Kausalität für den Schaden als nicht nachgewiesen, so dass ein Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB in Verbindung mit ■■■ Anwaltsvertrag im Ergebnis nicht besteht.

1. Die geschuldete Aufklärung, die den Mandanten in die Lage versetzen muss, eine sachgerechte und eigenverantwortliche Entscheidung treffen zu können (vgl. BGH NJW-RR 2000, 791), ob er trotz etwaiger Risiken eine Klageerhebung bzw. Einlegung der Berufung wünscht, wurde vorliegend nicht erbracht.

a. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der E-Mail vom 04.03.2022 im Zusammenhang mit ■■■ Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Celle, in welcher im Ergebnis bei verständiger Würdigung gegenüber ■■■ Mandanten eine vorgeblich unklare Rechtslage dargestellt wird.

Selbst wenn von einer unklaren Rechtslage auszugehen gewesen wäre, wären die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gestellten Anforderungen ■■■ Risikoaufklärung nicht erfüllt.

Bei unklarer Sach- oder Rechtslage muss der Rechtsanwalt dies nicht nur gegenüber ■■■ Mandanten offen legen, sondern diesen auch sorgfältig darüber unterrichten, welche Gesichtspunkte für die eine und welche für die andere Interpretation sprechen und welche Rechtsfolgen sich daraus jeweils ergeben (vgl. BGH NJW-RR 2000, 791, 792; BGH NJW-RR 2006, 273, 274). Auf die Zweifelhafteit einer mit erheblichen Risiken verbundenen Rechtslage ist hinzuweisen (vgl. BGH NJW 2007, 2486), zudem sind diese zu erörtern (BGH NJW 1985, 264, 265) einschließlich des in etwa abschätzbaren Ausmaßes der Risikolage (BGH NJW 1984, 791, 792 f.; BGH 1995, 449, 450). Nach ständiger Rechtsprechung besteht diese Aufklärungspflicht laufend, während der gesamten Dauer des Rechtsstreits, sobald relevante Änderungen eintreten.

Das vorliegende E-Mail-Schreiben genügt diesen Anforderungen nicht. Es geht letztlich an der eigentlichen Problematik in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vorbei, wie unten erörtert wird. Im Übrigen bezieht diese sich auf einen Zeitpunkt unmittelbar vor der (im Verfahren letzten) Entscheidung des Oberlandesgerichts, deren Inhalt angekündigt ist, also zum spätest denkbaren

Zeitpunkt. Die Kosten, die Gegenstand des Regresses sind, sind zu diesem Zeitpunkt bereits angefallen.

b. Im vorliegenden Fall bestand für die Beklagte Veranlassung, den Versicherungsnehmer von Anfang an - und zwar schon vor Klageerhebung - auf ein hohes Prozessrisiko, einhergehend mit nur bzw. äußerst geringen Erfolgsaussichten einer klageweisen Geltendmachung, hinzuweisen, und zwar aus tatsächlichen wie auch aus rechtlichen Gründen.

aa. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung hatte der Bundesgerichtshof bereits in seinem Urteil vom 30.07.2020, Az.: VI ZR 5/20, entschieden, dass Käufern von Dieselfahrzeugen keine Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 6, 27 EG-FVG zustehen, weil es sich bei diesen Normen um keine Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB handle.

Diese Rechtsprechung ist zwar zwischenzeitlich bekanntlich aufgrund der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung, insbesondere der Rechtsprechung des EuGH, die allerdings erst im Jahre 2023 vorlag, obsolet. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung im vorliegenden Fall war mit dieser Änderung der Rechtsprechung aber nicht zu rechnen, jedenfalls nicht bis zum Abschluss des Instanzenzugs innerhalb der hierfür zu erwartenden Zeit. Die dann tatsächlich eingetretene Änderung der Rechtsprechung, die der Bundesgerichtshof im Anschluss [REDACTED] EuGH-Rechtsprechung im Jahre 2024 vollzog, durfte daher die Beklagte ihrer Prüfung der Erfolgsaussichten der Klageerhebung (wie auch der späteren Berufungseinlegung) nicht zugrunde legen.

bb. Hinsichtlich eines Anspruchs aus § 826 BGB hatte das Oberlandesgericht Köln bereits mit Urteil vom 27.09.2019, Az.: 6 U 57/19, entschieden, dass im Falle des Vorliegens eines Thermostats dieses für sich genommen nicht zu einem Anspruch aus § 826 BGB gegen den Fahrzeughersteller führen könne. Genauso hatte auch das Oberlandesgericht Stuttgart mit Urteil vom 20.10.2020, Az.: 16a U 37/19, entschieden. Das Urteil des Oberlandesgerichts Köln wurde zwar mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 19.01.2021, Az. VI ZR 433/19, aufgehoben, wobei die Aufhebung wegen übergangenen Sachvortrags und nicht wegen einer anderen rechtlichen Bewertung seitens des Bundesgerichtshofs erfolgte. Bereits aus diesem BGH-Beschluss ergab sich, dass allein das Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nicht für die Begründung eines Anspruchs nach § 826 BGB genügt, sondern es hierfür besonderer zusätzlicher Umstände, etwa einer gezielten Täuschung der Zulassungsbehörden, bedarf. Die Annahme von Sittenwidrigkeit setze voraus, dass die auf Seiten des Fahrzeugherstellers tätigen Personen bei der Entwicklung und/oder Verwendung der temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems in [REDACTED] Bewusstsein handelten, eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden und den dar-

in liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf genommen haben (vgl. BGH, a.a.O., dort Rn. 19). Ansonsten sei bereits der objektive Tatbestand der Sittenwidrigkeit nicht erfüllt. Auch andere Gerichte hatten dahingehend betreffend einen Anspruch aus § 826 BGB entschieden. Das genannte Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart wurde durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29.10.2021, Az.: VII ZR 23/20 bestätigt. Es lässt sich feststellen, dass sich ausgehend von ■■■ vorstehend zitierten Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 19.01.2021 eine höchstrichterliche Rechtsprechungslinie zu Ansprüchen nach § 826 BGB in Bezug auf das sogenannte „Thermofenster“ etablierte, denn der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung nachfolgend wiederholt bestätigt, so mit Beschluss vom 09.03.2021, Az. VI ZR 889/20, mit Beschluss vom 13.07.2021, az. VI ZR 128/20 und mit Urteil vom 16.09.2021, Az. VII ZR 190/20. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung lagen bereits die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vom 19.01.2021 und 09.03.2021 vor, so dass bereits im Juni 2021 zwei von der Beklagten zu beachtende Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vorlagen, die Anlass zu einer entsprechenden Belehrung des Mandanten gaben. Schon daraus ergaben sich allenfalls sehr geringe Erfolgsaussichten der eingereichten Klage (Anlage K 5) im Juni 2021. Schon zu diesem Zeitpunkt war die Wahrscheinlichkeit, dass sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändern würde, die für einen Anspruch nach § 826 BGB das bloße Vorliegen einer unzulässigen Abschaltanlage nicht genügen lassen wollte, als sehr gering einzustufen. Im Übrigen lassen sich die Erwägungen des Bundesgerichtshofs grundsätzlich auf jegliche Art von unzulässiger Abschaltanlage übertragen. Darauf hätte die Beklagte den Versicherungsnehmer noch vor Klageerhebung in rechtlicher Hinsicht hinweisen müssen. Diese ungünstige Prozesslage hat sich im Folgenden nicht verbessert, sondern im Gegenteil weiter verschlechtert mit den weiteren bereits genannten BGH-Entscheidungen. Die Erfolgsaussichten waren schließlich nur noch als äußerst gering einzuschätzen. Da der Anwalt verpflichtet ist, seinen Mandanten auch über die Änderung der Erfolgsaussichten durch zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung zu informieren und ihm gegenüber das daraus sich ergebende Risiko zu erörtern (vgl. BGH, Urteil vom 16.09.2021 - IX ZR 165/19, Rn. 31), hätte die Beklagte spätestens vor der mündlichen Verhandlung, welche ausweislich des gegenständlichen klageabweisenden Urteils des Landgerichts Lüneburg am 19.10.2021 stattfand, angesichts der nunmehr sehr hohen Risiken, bereits an der Grenze zur Aussichtslosigkeit, zu einer Klagerücknahme raten müssen.

cc. Aus den gegenständlichen Entscheidungen des Landgerichts Lüneburg und des Oberlandesgerichts Celle ergibt sich, dass es ■■■ von den Beklagten vertretenen Versicherungsnehmer nicht gelungen ist, Umstände, die eine Sittenwidrigkeit begründen, hinreichend darzulegen. Dies hat das Oberlandesgericht Celle ausführlich und rechtsfehlerfrei in seinem Hinweis-Beschluss

dargetan. Daraus ergibt sich auch, dass auch nach Einreichung der vorliegenden von den Beklagten gefertigten Klageschrift eine entsprechende hinreichende Darlegung dieser anspruchsbegründenden Umstände, die nach allgemeinen Grundsätzen ■■■■ Anspruchsteller obliegt, nicht gelungen ist. Auf die Problematik, dass objektiv ein hohes Risiko besteht, dass die ■■■■ Versicherungsnehmer, beraten durch die Beklagte, möglichen Darlegungen von den Gerichten als unzureichend angesehen würden, hätte die Beklagte den Kläger von Anfang an explizit hinweisen müssen. Dabei muss allerdings konzediert werden, dass hierbei Wertungen vorgenommen werden müssen und nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint, dass die Gerichte die Wertung gegebenenfalls auch in anderer Weise hätten vornehmen können. Allerdings verblieb auch aus ex-ante-Sicht objektiv ein hohes Risiko, dass die Gerichte den Vortrag nicht als ausreichend ansehen würden. Die vorliegend vom Landgericht Lüneburg und in der Berufungsinstanz vom Oberlandesgericht Celle vorgenommenen Wertungen waren durchaus nicht überraschend, sondern lagen im Bereich des Vorhersehbaren.

In tatsächlicher Hinsicht hätte die Beklagte den damaligen Kläger daher im Vorprozess explizit darauf hinweisen müssen, dass bereits zweifelhaft ist, ob das Vorliegen von unzulässigen Abschaltvorrichtungen - allein schon im Hinblick auf die allgemeinen Regeln der Darlegungs- und Beweispflicht des Anspruchstellers - hinreichend dargelegt werden kann und ob die Gerichte hinsichtlich des hier streitgegenständlichen EA 288-Motors aufgrund des Vortrags der Beklagten für den Kläger, der selbst über keinerlei Informationen diesbezüglich verfügte, hinreichende Anhaltspunkte für eine unzulässige Abschaltvorrichtung sehen würden, und dass insoweit ein sehr hohes Maß an Unsicherheit besteht. Das erhebliche Risiko, dass der Tatsachenvortrag der Klägerin schon zum Vorliegen von unzulässigen Abschaltvorrichtungen von den Gerichten als nicht ausreichend erachtet würde, das sich vorliegend tatsächlich realisiert hat, wäre mit ■■■■ damaligen Mandanten der Beklagten ausdrücklich zu erörtern gewesen unter Darlegung des Für und Wider und der Gründe, warum trotz dieser Grundproblematik eine Klageerhebung befürwortet werden kann und in welchem Ausmaß das Verlustrisiko aufgrund dieses Gesichtspunkts einzuschätzen wäre, nämlich als hoch. Dies gilt insbesondere auch für die im Vorprozess geltend gemachte Prüfstandserkennung, die Fahrkurvenerkennung bzw. das sogenannte „Hard Cycle Beating“. Objektiv bestand von vornherein bereits in tatsächlicher Hinsicht ein erhebliches Risiko des Scheiterns der Rechtsverfolgung.

dd. Zum Zeitpunkt der Berufungseinlegung waren die Erfolgsaussichten, wie sich aus vorstehenden Ausführungen ergibt, nurmehr äußerst gering.

Die Beklagte wäre verpflichtet gewesen, von der Einlegung der Berufung unter Darlegung der vor-

stehend ausgeführten Problematiken in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ausdrücklich abzuraten im Hinblick auf äußerst geringe Erfolgsaussichten, an der Grenze zur Aussichtslosigkeit liegend.

2. Das Vertretenmüssen der Pflichtverletzung wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Umstände, aufgrund derer sich die Beklagten entlasten könnte, sind nicht ersichtlich.

3. Allerdings ist ■■■■ Versicherungsnehmer durch die vorliegende Pflichtverletzung der Beklagten kein Schaden entstanden, weil sich das Gericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme nicht die erforderliche Überzeugung nach ■■■■ Beweismaß des § 287 ZPO verschaffen konnte,

■■■■ Rechtsverfolgung entschieden hätte. Dementsprechend konnte auch kein Schadensersatzanspruch auf die Rechtsschutzversicherung übergehen und von dieser ■■■■ Klägerin abgetreten werden.

■■■■ Nach ■■■■ Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.09.2021, Az.: IX ZR 165/19, dort Rn. 38, muss der Tatrichter in seine Überlegungen auch einbeziehen, ob das Risiko des Mandanten, im Falle einer Niederlage die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen bestehenden Deckungsanspruch aus einer Rechtsschutzversicherung oder eine bereits vorliegende Deckungszusage herabgemindert war. Es entspricht ■■■■ Erfahrungswissen, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgangs einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko - wie hier - durch eine (versicherungs-)rechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon *ganz geringe* Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen.

Sofern sich die Rechtsverfolgung nach der Überzeugung des Tatrichters als objektiv aussichtslos erweist, greift zugunsten des Anspruchstellers ein Anscheinsbeweis dahingehend, dass der Versicherungsnehmer die objektiv aussichtslose Rechtsverfolgung trotz des gewährten Deckungsschutzes nicht gewollt hätte (BGH, a.a.O., dort Rn. 39).

Ohne einen solchen Anscheinsbeweis ist der Anspruchsteller darauf angewiesen, dass sich der Tatrichter die Überzeugung vom hypothetischen Alternativverhalten des Mandanten mit ■■■■ Beweismaß des § 287 ZPO auf andere Weise verschaffen kann.

a. Eine objektive Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung kann im vorliegenden Fall nicht angenommen werden, so dass ein Anscheinsbeweis nicht greift.

aa. Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt nach [REDACTED] vorstehend zitierten Urteil des Bundesgerichtshofs (dort Rn. 40) strengen Anforderungen. Vorausgesetzt wird, dass die Rechtsverfolgung aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen ist. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Auch dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht.

bb. Unter Zugrundelegung dieses strengen Maßstabs lag vorliegend keine Aussichtslosigkeit vor. Zum einen fehlte es an einer abschließenden höchstrichterlichen Entscheidung zumindest bezüglich aller Facetten des Falles. Jedenfalls kann solches auf der Grundlage des Sachvortrags der Klagepartei nicht festgestellt werden, die sich gar nicht erst damit aufhält, sich mit Einzelheiten des Vorbringens im Vorprozess auseinanderzusetzen. Zum anderen, wie oben bereits ausgeführt wurde im Zusammenhang mit [REDACTED] Erfordernis des Vorliegens besonderer Umstände zur Begründung der Sittenwidrigkeit, bedarf es tatrichterlicher Wertungen auch bei Zugrundelegung einer von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geleiteten Auslegung. Nur dann, wenn von vornherein unzweifelhaft davon auszugehen ist, dass nur diese eine Wertung, die hier in concreto das Oberlandesgericht Celle getroffen hat, erfolgen kann, jede andere unter jedem Blickwinkel unvertretbar wäre, wäre insofern eine Aussichtslosigkeit gegeben. Eine derartige aus ex-ante-Sicht unzweifelhafte Verengung auf nur ein einziges vertretbares und unter allen Umständen erwartbares Ergebnis unter dezidierter Ausschließung sämtlicher anderer Möglichkeiten betreffend jedenfalls die tatsächliche Würdigung ist aber vorliegend nicht ersichtlich.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

aa. Dabei darf das Gericht die Angaben des ehemaligen Mandanten der Beklagten dazu, wie er sich hypothetisch verhalten hätte, nicht unbesehen oder unkritisch zugrunde legen. Das Gericht muss sich seine Überzeugung vielmehr aufgrund aller Umstände des Einzelfalles bilden. Dabei spielt auch eine Rolle, dass sich Zeugen mit Fragen zu ihrem hypothetischen Alternativverhalten oftmals schwer tun. Es fällt grundsätzlich schwer, sich in eine Jahre zurückliegende Lage hinein-



werts gar nicht beim Bundesgerichtshof landen könne, beantwortete der Zeuge dahingehend, dies sei ihm, soweit er sich erinnere, nicht mitgeteilt worden.

cc. Angesichts der Angaben des Zeugen [REDACTED] ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass dieser bei ordnungsgemäßer Aufklärung von einer Rechtsverfolgung abgesehen hätte. Vielmehr verbleiben insoweit erhebliche Zweifel.

Der Zeuge tat sich bei seiner Einvernahme zur Ermittlung des hypothetischen Geschehensablaufs sichtlich schwer und hatte auch keine vollständige Erinnerung mehr. Er kann nicht sagen, ob er einen Hinweis zur Kenntnis genommen hat, dass zahlreiche Klagen abgewiesen werden und die Möglichkeit besteht, das Verfahren zu beenden. Auch sieht das Gericht einen Widerspruch darin, dass der Zeuge einerseits sich nach seinen Angaben selbst um die Deckungszusage seiner Rechtsschutzversicherung gekümmert hat und allein schon aus der Deckungszusage gute Erfolgchancen ableitete, andererseits im Zusammenhang mit der Frage des Beklagtenvertreters, wie er sich entschieden hätte, wenn ihm gesagt worden wäre, rein quantitativ ginge die Mehrzahl der Verfahren verloren, es gebe aber noch keine höchstrichterliche Entscheidung für den Motorentypen, dass er sich dann dagegen entschieden hätte, weil es zu lange gedauert hätte und ihm das „Risiko zu groß“ gewesen wäre. Dies kann das Gericht nicht nachvollziehen, denn aufgrund der Deckungszusage hatte er ja - bis auf den wirtschaftlich eher unbedeutenden Selbstbehalt von 150,00 Euro - letztlich kein eigenes Kostenrisiko zu tragen. Dabei hatte er [REDACTED] Umstand des Bestehens einer Deckungszusage selbst subjektiv maßgebliche Bedeutung beigemessen. Warum ihm dann das Risiko in [REDACTED] von [REDACTED] Beklagtenvertreter entworfenen hypothetischen Fall zu groß gewesen wäre, ist schwer nachvollziehbar. Schließlich war die Klage auch dadurch motiviert, dass ein Arbeitskollege mit einer solchen Klage erfolgreich war und er sich subjektiv im Recht fühlte und der Meinung war, die Kfz-Hersteller hätten (auch) ihm gegenüber ein Unrecht begangen.

Angesichts seiner Angaben in der heutigen Situation, Jahre später in einem Regressprozess, nach Verlustiggehen des Vorprozesses, und des Umstands, dass das Kostenrisiko auf 150,00 Euro beschränkt war, verbleiben bei [REDACTED] Gericht begründete Zweifel, dass der Zeuge [REDACTED] im Falle ordnungsgemäßer Aufklärung, bei welcher er zumindest noch eine Restchance hätte sehen können, dass das nach seiner subjektiven Empfindung ihm gegenüber begangene Unrecht des Kfz-Herstellers - wie auch im Falle seines Arbeitskollegen - wieder gutgemacht wird, von der Rechtsverfolgung, d.h. von der Klageerhebung wie auch der Einlegung der Berufung, Abstand genommen hätte.

Infolgedessen wurde vorliegend eine Entscheidung nach Beweislast zu Lasten der Klägerin getroffen.

II.

Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

Nur der Vollständigkeit halber erlaubt sich das Gericht den Hinweis, dass sich aus ■■■ Schreiben vom 03.06.2022 (Anlage K 3) keineswegs ein Auftrag zur Fertigung eines vorgerichtlichen Forderungsschreibens herauslesen lässt. Im Übrigen wäre auch nicht einzusehen, warum eine Schadensabwicklungsgesellschaft hierfür externe Juristen benötigen sollte. Zu einem Forderungsschreiben sollte sie selbst in der Lage sein.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckung findet seine Grundlage in § 709 S. 1, 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgte gemäß §§ 39, 45, 48 GKG in Verbindung mit §§ 3, 4 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei ■■■

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstr. 5  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei ■■■■

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit ■■■■ vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei ■■■■ oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Geismar  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 28.05.2025

gez.  
Duran, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 28.05.2025

Duran, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwalte